



182/SBI
 vom 25.08.2016 zu 103/BI (XXV GP)
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
 BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
 1010 Wien Schenkenstraße 4
 Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-295/4**
 Datum 25. August 2016
 Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
 Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
 Geburtshilfe in Krankenanstalten;
 Parlamentarische Bürgerinitiative;
 Beschluss des NR-Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen;
 Anfrage der Parlamentsdirektion;
Gemeinsame Länderstellungnahme

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien
 (zu Zl. 103/BI-NR/2016 vom 1.7.2016)
 (E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at)

Im Auftrag der Länder gestattet sich die Verbindungsstelle der Bundesländer zu Ihrer
 Anfrage die nachstehende **gemeinsame Länderstellungnahme** vorzutragen:

Die Bürgerinitiative 103/BI, eine gesetzliche Basis zu schaffen, damit die Geburtshilfe österreichweit in die Grundversorgung jedes Krankenhauses aufgenommen wird, kann aus der Sicht der Länder nicht unterstützt werden.

Die Versorgungsplanung durch die Länder erfolgt auf der Basis insbesondere

- der (geltenden) Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens,
- des (aktuell gültigen) Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2012 (ÖSG 2012),
- des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG)
- sowie krankenanstaltenrechtlicher Regelungen und einschlägiger Planungen (Regionale Strukturpläne Gesundheit) der Länder.

Im aktuell gültigen ÖSG 2012 finden sich Grundbestimmungen wie Vorgaben zur Zielgruppe der jeweiligen Fachbereiche, Anforderungen an die Personalausstattung und -qualifikation, infrastrukturelle Erfordernisse sowie Angaben zu Versorgungsstrukturen bzw. Leistungsangeboten, um eine möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch eine wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung mit entsprechender

Qualitätssicherung zu gewährleisten. Für jedes Fachgebiet sind medizinisch und wissenschaftlich begründete Mindestfrequenzen vorgegeben, um eine Sicherstellung von fachlicher Expertise in den Behandlungsteams (vor allem Ärztinnen/Ärzte und Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe) durch Qualifikation (Aus-, Fort- und Weiterbildung) und Routinewirkung und damit von zufriedenstellender Ergebnisqualität zu garantieren.

In der Zielrichtung der Bürgerinitiative 103/BI sind im ÖSG 2012 (vor allem Kapitel 2.4.6. und damit zusammenhängende Erreichbarkeitskriterien) einschlägige Festlegungen getroffen. Die(se) Vorgaben des ÖSG 2012 sind aus medizinisch-fachlicher und qualitativer Sicht (etwa um allfällige geburtshilfliche Komplikationen zu versorgen) sowie auch unter gesundheitsökonomischen Gesichtspunkten wohl begründet und gut untermauert.

Eine Implementierung der Gynäkologie und Geburtshilfe in das Grundversorgungsangebot jeder Krankenanstalt würde diesen Kriterien nicht entsprechen und wäre auch nicht umsetzbar.

In den Ländern sind entsprechend den eingangs erwähnten Vorgaben (insbesondere des ÖSG) Leistungsangebote vorgesehen.

Ein Bedarf zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird nicht erkannt.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner